

Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM



Fédération romande des entreprises de charpenterie, d'ébénisterie et menuiserie
FRECEM



PRÜFUNGSORDNUNG

über die

**Berufsprüfung für Produktionsleiterin Schreinerei / Produktionsleiter
Schreinerei**

vom

(modular mit Abschlussprüfung)

Vorliegendes Dokument ist im Genehmigungsprozess
und einzig in Bezug auf die Titelfrage bezüglich der
englischen Titelnzusätze müssen noch Anpassungen
angebracht werden.

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Produktionsleiterinnen/Produktionsleiter Schreinerei FA sind als Teamleitende einer Produktionsabteilung oder als technisch Leitende in kleinen, mittelgrossen oder grossen Schreinereien oder Zulieferunternehmen mit regionaler, nationaler oder internationaler Ausrichtung tätig. Die Unternehmen, in denen sie angestellt sind, produzieren unter anderem Innenausbauten, Möbel und Fenster.

Produktionsleiterinnen/Produktionsleiter Schreinerei FA sind Spezialistinnen/Spezialisten der Produktion. Sie führen und verantworten den gesamten Produktionsprozess von Schreinerei- und Innenausbauprodukten in der Werkstatt, setzen diesen anhand von Plänen und Vorgaben um und stehen in engem Kontakt mit Lieferantinnen und Lieferanten und mit der Projektleitung. Sie planen die Ressourcen und organisieren die Arbeiten ihrer Mitarbeitenden, überprüfen die Qualität sowie die Ressourcen- und Energieeffizienz und bewirtschaften das Lager.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Produktionsleiterinnen/Produktionsleiter Schreinerei FA ...

- erfassen und interpretieren die Planvorgaben der Projekte zur Produktion und Montage von Schreinereiprodukten, koordinieren darauf basierend die betrieblichen Ressourcen und planen, organisieren, koordinieren und steuern die effiziente Umsetzung;
- überwachen die Auslastung der Mitarbeitenden, die Einhaltung von Kosten und Terminen sowie die nachhaltige Materialbewirtschaftung und den effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie während der Produktion;
- analysieren Produktionsprozesse und entwickeln Lösungen zur Prozessoptimierung;
- überprüfen den Zustand von Produktionsmitteln wie Maschinen, Werkzeugen und Fahrzeugen und sorgen für deren Pflege und Instandhaltung und Reparatur;
- evaluieren und planen technische und organisatorische Neuerungen in der Produktion und führen sie ein;
- identifizieren und bewerten digitale Technologien und Werkzeuge und integrieren sie in den Arbeitsprozess;
- führen die Mitarbeitenden der Produktion wirkungsvoll und gemäss den Führungsgrundsätzen des Betriebs, indem sie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung delegieren und dafür sorgen, dass die Mitarbeitenden effektiv, effizient, sicher und motiviert arbeiten können;

- analysieren auftrags- und projektbezogene Problemstellungen, fällen darauf basierend Entscheidungen und koordinieren deren Umsetzung in Zusammenarbeit mit der Projektleitung;
- kommunizieren in Gesprächen mit Mitarbeitenden und Lieferantinnen und Lieferanten klar, sachlogisch und glaubwürdig;
- reflektieren sowohl die eigene Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz als auch jene ihrer Mitarbeitenden, leiten daraus den Lernbedarf ab und realisieren entsprechende Umsetzungsschritte.

1.23 Berufsausübung

Produktionsleiterinnen/Produktionsleiter Schreinerei FA stellen sich in ihrer operativen Führungsfunktion proaktiv den Herausforderungen im Zusammenhang mit der Materialbewirtschaftung und der Konstellation der Mitarbeitenden.

Produktionsleiterinnen/Produktionsleiter Schreinerei FA erfassen und interpretieren die Planvorgaben der Projektleitung und bereiten die Produktion vor. Dazu erstellen sie Termin-, Auslastungs- und Ablaufpläne und koordinieren und überwachen die Einteilung der Mitarbeitenden und der Lernenden. Sie führen die Produktion, überwachen deren Qualität und informieren die Projektleitung über den aktuellen Stand. Sie führen neue Betriebsmittel ein, organisieren den Unterhalt und instruieren dazu ihre Mitarbeitenden.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Produktionsleiterinnen/Produktionsleiter Schreinerei FA sind sich ihrer Verantwortung gegenüber Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt bewusst. Durch den Einsatz moderner Arbeitstechniken und die Verwendung des Rohstoffes Holz, tragen sie wesentlich zum sorgsamem Umgang mit Rohstoffen, Energie und Umwelt und zur Verminderung von grauer Energie bei. Sie und ihre Mitarbeitenden schaffen möglichst nachhaltige, langlebige Produkte, setzen Material und Ressourcen sparsam und schonend ein und entsorgen Restmaterialien den Vorschriften entsprechend. Durch diese Aktivitäten haben sie entscheidenden Anteil daran, dass der Holz- und Waldsektor die für das Klima wichtigen Leistungen wie Kohlendioxid-Speicherung, Kohlendioxid-Sequestrierung und Substitution fossiler Rohstoffe erbringen kann.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM
- Fédération romande des entreprises de charpenterie, d'ébénisterie et menuiserie FRECEM

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QSK) übertragen. Die QSK setzt sich aus mindestens 8 und maximal 12 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtsdauer ist verlängerbar.
- 2.12 Die QSK konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QSK können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der QSK

- 2.21 Die QSK:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
 - i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
 - j) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
 - l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.
- 2.22 Die QSK kann:
- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
 - b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QSK Ausnahmen gestatten.

- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten;
 - b) die Prüfungsgebühr;
 - c) die Anmeldestelle;
 - d) die Anmeldefrist;
 - e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- b) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹;
- c) Belege der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse (Berufserfahrung) gemäss PO Ziff. 3.31 Bst a;
- d) Belege der erforderlichen Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen gemäss PO Ziff. 3.31 Bst b;
- e) Angabe der Prüfungssprache;
- f) Themeneingabe der Projektarbeit.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:
- a) über ein eidg. Fähigkeitszeugnis als Schreinerin/Schreiner und zwei Jahre Berufserfahrung im Schreinergewerbe verfügt;
oder
über ein eidg. Fähigkeitszeugnis nicht einschlägig, Matura oder gleichwertige Qualifikation verfügt und vier Jahre einschlägige Berufserfahrung im Schreinergewerbe;
oder
über einen eidg. Berufsattest oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und insgesamt sechs Jahre Berufserfahrung nachweist, wovon vier Jahre einschlägige Berufserfahrung im Schreinergewerbe;
 - b) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt;
 - c) die Themeneingabe der Projektarbeit eingereicht hat.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

- 3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- a) Modul A: Mitarbeiterführung und Kommunikation
- b) Modul B: Auftragsplanung, -ausführung und -organisation

Inhalt und Anforderungen der Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung oder deren Anhang aufgeführt.

- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens 90 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QSK unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 90 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen nach Erhalt des Aufgebotes spätestens nach 30 Tagen (ab Datum des Aufgebotes) der QSK eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 30 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft oder Vaterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QSK unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QSK auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QSK verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QSK beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Prüfungsaufgaben zu Praxisfall	schriftlich	16 h	70 %
2 Projektarbeit	schriftlich	unmittelbar im Anschluss an Prüfungsteil 1 zu erarbeiten	30 %
	und mündliche Vorstellung, Verteidigung und Fachfragen	1 h	
Total		17 h	

Prüfungsteil 1: Prüfungsaufgaben zu Praxisfall

Grundlage der zentralen Prüfung ist ein vernetzter Praxisfall. Dieser wird mit Dokumenten wie z. B. Plänen, Bestellungen etc. dokumentiert. Die Dokumentation erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten vor der Prüfung und bereiten sich mit dieser inhaltlich vor.

Auf der Basis des Praxisfalls erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten praxisbezogene Aufgabenstellungen als Prüfungsaufgaben. Diese beziehen sich auf alle Handlungskompetenzbereiche des Qualifikationsprofils.

Prüfungsteil 2: Projektarbeit

In der Projektarbeit stellen die Kandidatinnen und Kandidaten eine Auswahl von Handlungskompetenzen aus dem Qualifikationsprofil in der eigenen Praxis des Betriebs unter Beweis und dokumentiert diese. Die Arbeit soll auch dem Betrieb einen Mehrwert geben. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen eine bestimmte Anzahl von Handlungskompetenzen aus einem vorgegebenen Spektrum aus und fügen diese dem Thema der Projektarbeit (mit der Anmeldung, Kap. 3.2) bei.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QSK in der Begleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die QSK erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Begleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QSK entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Bewertung mit Noten: Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

a) in jedem der Prüfungsteile mindestens die Note 4.0 erreicht wird.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

a) nicht fristgerecht zurücktritt;

b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;

c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;

d) wenn die Projektarbeit nicht fristgerecht eingereicht wird;

e) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die QSK entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die QSK stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;

b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;

c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QSK vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QSK unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und Fachausweisinhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Produktionsleiterin Schreinerei mit eidgenössischem Fachausweis;**
 - **Produktionsleiter Schreinerei mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Cheffe de production menuisière-ébéniste avec brevet fédéral;**
 - **Chef de production menuisier-ébéniste avec brevet fédéral**
 - **Responsabile della produzione in falegnameria con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Production Manager in Joinery and Interior construction, Federal Diploma of Higher Education**
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und Fachausweisinhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QSK wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI eine schriftliche Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge und dazugehörige, ausführliche Begründungen der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QSK die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QSK sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die QSK dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 28. Juli 2014 über die Berufsprüfung für Projektleiterin Schreinerei / Projektleiter Schreinerei und Produktionsleiterin Schreinerei / Produktionsleiter Schreinerei wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Bis 31. Dezember 2027 werden zwei ordentliche Prüfungen nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 28. Juli 2014 für Absolventinnen und Absolventen durchgeführt.

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 28. Juli 2014 erhalten bis 31. Dezember 2029 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM

Wallisellen, 13.02.2026

VSSM-Zentralpräsident
Jürg Rothenbühler

Fédération romande des entreprises de charpenterie, d'ébénisterie et menuiserie
FRECEM

Le Mont-sur-Lausanne, 13.02.2026

FRECEM-Präsident
Serge Hiltbold

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung